

3. 134. a (3)

Nr. 2528.

Verzehrungssteuer-Pachtversteigerung: Kundmachung.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer vom Verbrauche des Weines, Mostes und Fleisches in der Ortsgemeinde Wippach sammt den dazu gehörigen Ortschaften im pol. Bezirke Wippach auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 12. Mai 1859 und des Tarifes für die Orte der . . . Tarifsklasse, auf die Dauer eines und eines halben Jahres, nämlich vom 1. Mai 1860 bis Ende Oktober 1861, im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird am 24. April 1860 bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion zu Laibach vorgenommen, und wenn die Verhandlung an diesem Tage nicht beendet werden sollte, in der weiters zu bestimmenden und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesetzt werden.

2. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrungssteuer und des dormaligen außerordentlichen Zuschlages zu derselben vom Verbrauche des Weines und Mostes mit dem für ein und ein halbes Jahr sich beziffernden Pauschalbetrage von 3465 fl. und bezüglich des steuerpflichtigen Fleischverbrauches mit dem Betrage von 705 fl. 60 kr., sohin in dem Gesamtbetrage von 4170 Gulden 60 Neukreuzer österr. Währ. bestimmt.

3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung zu derlei Geschäften geeignet ist. — Für jeden Fall sind hiervon diejenigen ausgenommen, welche wegen eines Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine kriminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. Minderjährige Personen, dann kontraktbrüchige Gefällspächter werden zu der Lizitation nicht zugelassen, eben so auch diejenigen, welche wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und entweder gestraft oder aus Mangel der Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, und zwar die letzteren durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre.

4. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag von 417 Gulden 6 Neukreuzer österr. Währung in Barem oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, oder mittelst Real-Hypothek als Badium der Lizitations-Kommission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben. Nach beendigter Lizitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.

5. Es werden auch schriftliche Angebote von den Pachtlustigen angenommen. Derlei Angebote (welche dormal dem Stempel von 36 Neukreuzern für den Bogen unterliegen) müssen jedoch mit dem Badium belegt sein, den bestimmten Preisbetrag sowohl in Ziffern als auch mit Buchstaben ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Klausel vorkommen, die mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Ankündigung und mit den übrigen Pachtbedingungen nicht im Einklange wäre.

Diese schriftlichen Offerte müssen zur Vermeidung willkürlicher Abweichungen von den Pachtbedingungen verfaßt sein, wie folgt:

„Ich Unterzeichneter biete für den Bezug der Verzehrungssteuer und des dormaligen außerordentlichen Zuschlages zu derselben von — (hier ist das Pachtobjekt genau nach dieser Lizitations-Ankündigung zu bezeichnen) — „auf die Zeit von . . . bis . . . 18 . . . „den Pachtshilling von . . . fl. . . . Nkr., „sage . . . fl. . . . Nkr. österr. Währ. „mit der Erklärung an, daß mir die Lizitations- und Pachtbedingungen, denen ich unbedingt unterziehe, genau bekannt sind, und „ich für den vorstehenden Anbot mit dem beiliegenden zehnerprozent. Badium von . . . fl. „. . . Nkr. österr. Währung hafte.“

Datum
Unterschrift, Charakter u. Wohnung des Offerenten.

Diese schriftlichen Offerte sind vor der Lizitation bei dem Vorsteher der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach bis zum 23. April 1860 versiegelt zu überreichen, und werden, wenn Niemand mehr mündlich lititiren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf dann die Abschließung mit dem Bestbieter erfolgt.

Sobald die Eröffnung der schriftlichen Offerte, wobei die Offerenten zugegen sein können, beginnt, werden keine nachträglichen schriftlichen oder mündlichen Angebote mehr angenommen. Schriftliche Offerte werden schon mit Beginn der Stunde der mündlichen Versteigerung nicht mehr zugelassen.

Lautet der mündliche und der schriftliche Anbot auf den gleichen Betrag, so wird dem Ersteren der Vorzug gegeben, bei gleichen schriftlichen Angeboten entscheidet die Verlosung, welche sogleich an Ort und Stelle nach der Wahl der Lizitations-Kommission vorgenommen werden wird.

6. Wer nicht für sich, sondern im Namen eines Andern lititirt, muß sich mit einer gerichtlich legalisirten speziellen Vollmacht bei der Lizitations-Kommission ausweisen und ihr dieselbe übergeben.

7. Wenn Mehrere in Gesellschaft lititiren, so haften sie zur ungetheilten Hand, d. h. Alle für Einen und Einer für Alle, für die Erfüllung der übernommenen Kontrakte-Verbindlichkeiten.

8. Die Versteigerung geschieht unter Vorbehalt der höheren Genehmigung, und es ist der Lizitationsakt für den Bestbieter durch seinen Anbot, für die k. k. Finanz-Verwaltung aber von der Zustellung der Genehmigung verbindlich.

9. Der Ersteher wird mit Beginn der Pachtperiode durch die k. k. Finanz-Behörde in das Pachtgeschäft eingesetzt.

Derselbe hat zur Sicherstellung seines Pachtshillings längstens binnen acht Tagen nach der geschenehenen Zustellung der Genehmigung der Pachtversteigerung den vierten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtshillings als Kautions in Barem oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsenmäßigen Kurswerthe oder in Staatsanlehenslosen von den Jahren 1839 und 1854, die ebenfalls nach dem Kurswerthe, jedoch nicht über ihren Nennwerth angenommen werden, oder in einer von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion annehmbar befundenen Pragmatikal-Hypothek zu erlegen, beziehungsweise das Badium bis auf diesen Betrag zu ergänzen

10. Den Pachtshilling hat der Pächter in gleichen monatlichen Raten nachhinein, am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, am vorausgehenden Werkstage an die ihm bezeichnete Kasse abzuführen.

Die übrigen Pachtbedingungen können bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach, so wie bei dem k. k. Finanzwach-Kommissariate in Adelsberg in den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden, und solche werden auch bei der Lizitation den Pachtlustigen vorgelesen werden.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach am 12. April 1860.

3. 136. a (1)

Nr. 3145.

Konkurse.

Eine Postoffizialsstelle letzter Klasse im Bezirke der Post-Direktion in Prag, in der X. Diätenklasse, mit dem Gehalte jährl. 525 fl. und gegen Erlag einer Kautions von 600 fl. ist zu besetzen.

Die Gesuche sind, insbesondere unter Nachweisung der Postoffizials-Prüfung, binnen vier Wochen bei dieser Post-Direktion einzubringen.

Eine Postoffizialsstelle im Bezirke der Post-Direktion in Lemberg, in der X. Diätenklasse, mit dem Gehalte jährl. 525 fl. und gegen Erlag einer Kautions von 600 fl. ist zu besetzen.

Die Gesuche sind, insbesondere unter Nachweisung der Sprachkenntnisse und der Postoffizials-Prüfung, binnen vier Wochen bei dieser Post-Direktion einzubringen.

Eine Postoffizialsstelle im serb. banat. Post-Direktionsbezirke, in der X. Diätenklasse, mit dem Gehalte jährl. 525 fl. und gegen Erlag einer Kautions von 600 fl. ist zu besetzen.

Die Gesuche sind, insbesondere unter Nachweisung der Sprachkenntnisse und der Postoffizials-Prüfung, binnen vier Wochen bei der Post-Direktion in Temesvar einzubringen.

Eine Postamts-Alzessistenstelle im Bezirke der Post-Direktion Triest, ist zu besetzen mit dem Gehalte jährl. 315 fl., für den Fall der Verwendung in Triest mit dem Quartiergelde jährl. 105 fl. und gegen Erlag einer Kautions von 400 fl.

Die Gesuche sind binnen vier Wochen bei dieser Post-Direktion einzubringen.

Eine Postamts-Alzessistenstelle zu Pesth, mit dem Gehalte jährl. 315 fl. und gegen Erlag einer Kautions von 400 fl. ist zu besetzen.

Die Gesuche sind binnen drei Wochen bei der Post-Direktion in Pesth einzubringen.

k. k. Post-Direktion. Triest 12. April 1860.

3. 137. a

Nr. 3238.

Konkurse.

Postoffizials- und Alzessistenstellen im Venetianer Postbezirke, u. z. eine Postoffizialsstelle I. Klasse, mit dem Gehalte jährl. 840 fl., eventual IV. Klasse mit dem von 525 fl. und gegen Erlag einer Kautions von 600 fl., dann Alzessistenstellen mit jährl. 420, eventual mit 315 fl. und gegen Erlag einer Kautions von 400 fl. sind zu besetzen.

Die Gesuche sind binnen vier Wochen vom 31. März an bei der Ober-Post-Direktion in Verona einzubringen.

k. k. Post-Direktion Triest am 14. April 1860.

Eine Postoffizialsstelle letzter Klasse in Dalmatien mit dem Gehalte jährl. 525 fl. und gegen Erlag einer Kautions von 600 fl. ist zu besetzen.

Die Gesuche sind binnen vier Wochen vom 31. März an bei der Postdirektion in Zara einzubringen.

k. k. Post-Direktion Triest am 14. April 1860.

3. 629. (1) Nr. 517.

E d i f t.

Von den k. k. Bezirksamte Treffen, als Gericht, wird dem Jakob Jhan von Terbinz, nun unbekanntes Aufenthaltes, und rücksichtlich seinem allfälligen unbekanntes Erben und Rechtsnachfolgern hiermit erinnert:

Es habe Agnes Kreuzer von Terbinz wider dieselben die Klage auf Erziehung der im Grundbuche Herrschaft Neudegg sub Refk. Nr. 1335 vorkommenden Weingart-Debniß in Terbinz, sub praes. 29. Februar l. J., 3. 517, hieramts eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 22. Mai früh 9 Uhr mit dem Anhang des §. 29 G. D. angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes Anton Schuller von Terbinz als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten zur Wahrung ihrer Rechte bestellt wurde.

Treffen am 1. März 1860.

3. 642. (1) Nr. 648.

E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Tschernembl, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Johann Sterk von Bretterdorf, gegen Katharina Schvegel von dort, wegen aus dem Vergleiche vom 6. Dezember 1848, schuldigen 31 fl. 75 kr. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Lehtern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Pölland sub Tom. II, Fol. 114, Refk. Nr. 191 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 362 fl. 25 kr. G. M. gewilliget, und zur Vornahme derselben die einzige Feilbietungstagsatzung auf den 19. Juni l. J. Vormittags um 9 Uhr in der Amtskanzlei mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität auch unter dem Schätzungswerthe an den Meißbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Tschernembl, als Gericht, am 13. Februar 1860.

3. 643. (1) Nr. 815.

E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Tschernembl, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Michael Bischof von Bornschloß, gegen Paul Sterk von Bornschloß, wegen nicht zugehaltener Lizitationsbedingungen schuldigen 146 fl. 72 kr. öst. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Lehtern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Pölland sub Refk. Nr. 168 1/2 vorkommenden Realität gewilliget und zur Vornahme derselben die einzige Feilbietungstagsatzung auf den 7. Juli l. J. Vormittags um 9 Uhr in der Amtskanzlei mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität auch unter dem Meißbote pr. 241 fl. 50 kr. an den Meißbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Tschernembl, als Gericht, am 26. Februar 1860.

3. 644. (1) Nr. 893.

E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Tschernembl, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Margareth Mallerich von Robine, gegen Johann Sterbenz von Stokendorf, wegen aus dem Vergleiche vom 6. Oktober 1859, 3. 2279, schuldigen 7 fl. 6 kr. G. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Lehtern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Tschernembl sub Tom. III, Verg. Nr. 256, vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 315 fl. G. M. gewilliget, und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 31. Mai, auf den 28. Juni und auf den 26. Juli l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meißbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Tschernembl, als Gericht, am 27. Februar 1860.

3. 645. (1) Nr. 1018.

E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Tschernembl, als Gericht, wird dem Josef Ogulin von Winkel und dessen Erben hiermit erinnert:

Es habe Mathias Smuel von Winkel wider dieselben die Klage auf Zahlung schuldiger 50 fl.

sub praes. 4. März l. J., 3. 1018, hieramts eingebracht, worüber zur summarischen Verhandlung die Tagsatzung auf den 6. Juli 1860 früh 9 Uhr mit dem Anhang des §. 18 des summarischen Verfahrens angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes Johann Skubiz von Tschernembl als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigenfalls diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Tschernembl, als Gericht, am 7. März 1860.

3. 646. (1) Nr. 1100.

E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Tschernembl, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Jwan Kusma von Sorenze, gegen Georg Kusma von Straßenberg, wegen aus dem Vergleiche vom 17. Juni 1859, 3. 2052 und 2053, schuldigen 37 fl. 65 kr. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Lehtern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Freythurn sub Kurr. Nr. 376 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 400 fl. G. M. gewilliget, und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsatzungen auf den 24. Mai, auf den 25. Juni und auf den 26. Juli l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meißbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Tschernembl, als Gericht, am 12. März 1860.

3. 647. (1) Nr. 1101.

E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Tschernembl, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Andreas Brunskule von Brezen, gegen Maria Strauß von Winkel, wegen aus dem Vergleiche vom 27. Jänner 1858, 3. 370, schuldigen 60 fl. 56 kr. G. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Lehtern gehörigen, im Grundbuche des Gutes Smul sub Post Nr. 107, Fol. 83, Tom. 16 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 159 fl. 60 kr. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsatzungen auf den 7. Juli, auf den 7. August und auf den 7. September l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Amtskanzlei mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meißbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Tschernembl, als Gericht, am 12. März 1860.

3. 648. (1) Nr. 1102.

E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Tschernembl, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Stefan Hojzhar von Lipouz, gegen Johann Absch von Krupp, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 12. September 1857, 3. 2531, schuldigen 200 fl. G. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Lehtern gehörigen, im Grundbuche des Gutes Smul Refk. Nr. 113 und 130 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 825 fl. G. M., gewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsatzungen auf den 21. Mai, auf den 21. Juni und auf den 19. Juli l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meißbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Tschernembl, als Gericht, am 12. März 1860.

3. 649. (1) Nr. 1168.

E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Tschernembl, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Andreas Rötbel von Neufriesach, gegen Johann Troje von Sporeben, wegen aus dem Vergleiche vom 1. August 1857,

3. 4663, schuldigen 126 fl. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Lehtern gehörigen, im Grundbuche ad Herrschaft Gottschee sub Tom. 18, Fol. 2441, vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 400 fl. G. M. gewilliget, und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 7. Juli, auf den 7. August und auf den 7. September l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Amtskanzlei mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meißbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Tschernembl, als Gericht, am 15. März 1860.

3. 650. (1) Nr. 1261.

E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Tschernembl, als Gericht, wird bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Johann Gramer von Reichenau, gegen Josef Weiß von Lichtenbach, wegen Urtheils vom 2. Okt. 1854, 3. 4172, schuldigen 324 fl. G. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Lehtern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Pölland sub Berg Nr. 62, Pag. 101 vorkommenden Weingartens, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 777 fl. G. M. gewilliget, und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 31. Mai, auf den 28. Juni und auf den 26. Juli l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meißbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Tschernembl, als Gericht, am 23. März 1860.

3. 653. (1) Nr. 58.

E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Sittich, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei von diesem Gerichte über das Ansuchen des Barthelma Verme von Pöndorf, gegen Johann Erjaz von Schweindorf, wegen aus dem Urtheile vom 11. August 1857, Nr. 2796, schuldigen 39 fl. G. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Lehtern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Sittich des Hausamtes sub Urb. Nr. 128 vorkommenden Realität in Schweindorf, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 757 fl. G. M., gewilliget, und zur Vornahme derselben vor diesem Gerichte die Feilbietungstagsatzungen auf den 14. April, auf den 21. Mai und auf den 21. Juni 1860, jedesmal Vormittags um 9 Uhr mit dem Anhang bestimmt worden, daß diese Realität nur bei der letzten angeordneten Feilbietung bei allenfalls nicht erzielt oder überbotenen Schätzungswerthe auch unter demselben an den Meißbietenden hintangegeben werde.

Die Lizitationsbedingungen, das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchsextract können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Sittich, als Gericht, am 11. Jänner 1860.

Nr. 1208.

Nachdem sich bei der ersten exekutiven Feilbietungstagsatzung kein Kaufstücker gemeldet hat, so wird zur zweiten auf den 21. Mai l. J. angeordneten exekutiven Feilbietung geschritten.

K. k. Bezirksamt Sittich, als Gericht, am 14. April 1860.

3. 623. (3) Nr. 985.

E d i f t.

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Von dem k. k. Bezirksamte Radmannsdorf, als Gericht, werden diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 26. Februar 1860 ohne Testament verstorbenen Wenzl Müller, k. k. Steuer-Einnehmers von Radmannsdorf, eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthung ihrer Ansprüche den 26. April 1860 Vormittags hieramts zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigenfalls denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

K. k. Bezirksamt Radmannsdorf, als Gericht, am 22. März 1860.